

Dr. Elke Hagemann
(gesetzliche Vertreterin des Mitglieds
Ulrike Hagemann geb. am 2.6.2002,
Turnabteilung)
Friederike-Fliedner-Weg 112
40489 Düsseldorf

Dr. Christina Reinauer
Brinckmannstr. 35
40225 Düsseldorf

19.5.2015

An den
Vorstand des TuS Derendorf 1919 e.V.
Geschäftsstelle
Meineckestr. 21
40474 Düsseldorf

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte der
Jahreshauptversammlung am 15.6.2015 um die nachfolgenden Punkte:

- 1. Änderung von § 6 Abs. 1 der Satzung**
- 2. Wiedereinführung der Jugendkasse, um den Aufgaben der Selbstverwaltung der Jugendabteilung nachkommen zu können gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung**

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands des TuS Derendorf,

es wird beantragt, auf der Jahreshauptversammlung über die nachstehenden Anträge abzustimmen:

1. Änderung von § 6 Abs. 1 der Satzung

Der Wortlaut von § 6 Abs. 1 der Satzung, der gegenwärtig lautet:

„Ordentliches Mitglied ist, wer den Sport im Verein tätig ausüben will oder ausübt, das 18. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden

Kalenderjahres vollendet und ein Jahr ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört.“

wird wie folgt geändert:

„Ordentliches Mitglied ist, wer den Sport im Verein tätig ausüben will oder ausübt, das 7. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres vollendet hat und ein Jahr ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört. Das Stimmrecht nach § 7 Abs. 2 der Satzung wird bei den ordentlichen Mitgliedern, die das 7. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt, wobei Eltern, die gemeinsam sorgeberechtigt sind, nur ein Stimmrecht haben.“

Im Zusammenhang mit diesem Antrag wird der Vorstand auch gebeten, zu überprüfen, wer nach dem bisherigen Wortlaut der Satzung stimmberechtigt ist.

Berücksichtigt man, dass das Stimmrecht ein wesentliches Recht ist, um im Verein mitbestimmen zu können, wird deutlich, dass der Ausschluss aller nicht volljährigen Mitglieder dazu führt, dass ein Großteil der Mitglieder sich nicht für die eigenen Interessen im Verein einsetzen kann.

Hierzu bedarf es unserer Ansicht nach einer ausdrücklichen Regelung, die für jeden, der im Verein Mitglied werden will, auf den ersten Blick erkennbar ist. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt.

Fehlt eine solche ausdrückliche Regelung, ist das Stimmrecht der nicht volljährigen Mitglieder nicht ausgeschlossen.

2. Wiedereinführung der Jugendkasse, um den Aufgaben der Selbstverwaltung der Jugendabteilung nachkommen zu können gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung

In § 7 Abs. 3 der Satzung heißt es: „Die Jugendabteilung (Sportjugend) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.“

Um dem Inhalt der Satzungsbestimmung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass die Jugendkasse wieder eingeführt wird. Nur dann kann die Jugendabteilung (Sportjugend) ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch wahrnehmen.

Wir beantragen daher, auf der Jahreshauptversammlung über folgende Anträge zu entscheiden:

- a) Wir beantragen, auf der Jahreshauptversammlung zu beschließen, dass die Jugendkasse wieder eingeführt wird.
- b) Wir beantragen, auf der Jahreshauptversammlung zu beschließen, dass der Jugendkasse 90 % aller Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Jugendabteilung zugeführt werden.
- c) Wir beantragen, dass auch alle zweckbestimmten Zuschüsse und Spenden, die die Jugendabteilung betreffen, in die Jugendkasse eingezahlt werden.

Hilfsweise beantragen wir, dass die Jugendkasse wieder eingeführt wird und der Jugendkasse die finanziellen Mittel, die auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, regelmäßig zugeführt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

